

Kommunales Muster – Vergleich Wegenutzungsverträge Strom

§ 1

Benutzung öffentlicher Verkehrswege

- (1) Die Gemeinde gestattet der Netzgesellschaft alle im Gemeindegebiet gelegenen öffentlichen Verkehrswege (Straßen, Wege und Plätze), über die ihr die Verfügungsbefugnis zusteht, für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen zur Verteilung von Strom im Gemeindegebiet zu benutzen. Dieses Nutzungsrecht gilt auch für Leitungen, die nur teilweise der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen.

Für die übrigen Grundstücke und Bauwerke der Gemeinde sowie für Leitungen, die nicht der Verteilung von Strom im Gemeindegebiet dienen, ist die Gemeinde bereit, ein entsprechendes Nutzungsrecht zu vereinbaren; die Einzelheiten sind in einem Gestattungsvertrag zu regeln.

- (2) Leitungen im Sinne dieses Vertrages (im Folgenden auch „**Verteilungsanlagen**“ genannt) sind alle Stromverteilungsnetze und –anlagen samt deren Zubehör, insbesondere Mess-, Steuer- und Telekommunikationsleitungen und –anlagen, *die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet dienen.*
- (3) Die Gemeinde erklärt ihre grundsätzliche Bereitschaft, gemeindliche Grundstücksflächen an die Gesellschaft zu ortsüblichen Preisen (in der Regel zum Verkehrswert) zu veräußern oder der Gesellschaft dingliche Nutzungsrechte auf Kosten der Gesellschaft gegen eine angemessene Entschädigung einzuräumen, soweit Interessen der Gemeinde nicht entgegen stehen.
- (4) Für Verteilungsanlagen, die nicht ausschließlich der Versorgung in der Gemeinde dienen, räumt die Gemeinde der Netzgesellschaft auf deren Wunsch ebenfalls beschränkte persönliche Dienstbarkeiten ein, soweit es sich nicht um Verkehrswege handelt. Die Netzgesellschaft zahlt dabei an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (5) Beabsichtigt die Gemeinde, Grundstücke, auf denen sich Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft befinden, an Dritte zu veräußern, wird sie die Netzgesellschaft rechtzeitig vor der Veräußerung hierüber unterrichten. Sofern Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft nicht bereits dinglich gesichert sind, bestellt die Gemeinde an diesen Grundstücken vor Veräußerung auf Wunsch der Netzgesellschaft zu deren Gunsten beschränkt persönliche Dienstbarkeiten. Die Netzgesellschaft zahlt dafür an die Gemeinde eine einmalige Entschädigung in angemessener Höhe. Die bei der Einräumung der Dienstbarkeiten anfallenden Kosten trägt die Netzgesellschaft.
- (6) Soweit die Gemeinde einem Dritten die Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen oder sonstigen Grundstücken der Gemeinde gestattet, wird sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten dafür Sorge tragen, dass sich der Dritte mit der Netzgesellschaft über die Leitungstrasse verständigt. Bei Näherungen, Kreuzungen usw. von Leitungen sollen die Kosten von Schutzmaßnahmen, Leitungsverlegungen usw. von demjenigen getragen werden, der seine Anlagen zuletzt errichtet oder ändert. Die Gemeinde wird sich bemühen, dies bei Abschluss von Verträgen mit Dritten sicherzustellen. Für den Fall, dass ihr dies nicht gelingen sollte, wird eine Haftung der Gemeinde für eventuell entstehende Schäden der Netzgesellschaft nicht begründet.

Sollte die Netzgesellschaft im Zuge der Verlegung von Leitungen in öffentlichen Verkehrswegen durch Dritte ihre Verteilungsanlagen vorzeitig erneuern oder Leerrohre verlegen wollen, wird sie sich hierüber mit den Dritten verständigen und eventuelle Mehrkosten für Tiefbauarbeiten tragen.

- (7) Bei Leitungsbaumaßnahmen der Gemeinde, von Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, oder Leitungsbaumaßnahmen des Amtes, gelten die Regelungen des § 3 dieses Vertrages. Entsprechend gleiches gilt für Leitungsbaumaßnahmen von Zweckverbänden, sofern der ausführende Zweckverband die Erfüllung gemeindlicher Aufgaben übernommen hat und die betreffende Baumaßnahme überwiegend der Versorgung in einer oder mehreren Gemeinden dient, in denen ein Konzessionsvertrag mit der Netzgesellschaft besteht.

Die Gemeinde wird sich dafür einsetzen, dass zwischen den Unternehmen, die mehrheitlich im Eigentum der Gemeinde stehen, dem Amt und den Zweckverbänden sowie der Netzgesellschaft eine Kooperationsvereinbarung für die Durchführung von Leitungsbaumaßnahmen geschlossen wird, in der die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

§ 2 Konzessionsabgaben

- (1) Als Entgelt für die nach § 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 eingeräumten Nutzungsrechte zahlt die Netzgesellschaft an die Gemeinde Konzessionsabgaben im gesetzlich jeweils höchst zulässigen Umfang.
- (2) Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von der Netzgesellschaft für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie die Netzgesellschaft bei einer Lieferung durch den Grundversorger in diesem Konzessionsgebiet zu zahlen hätte.
- (3) Wird ein Weiterverteiler über öffentliche Verkehrswege mit Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Verkehrswege mit Strom beliefert, das er ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleitet, hat die Netzgesellschaft für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Gemeinde zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers anfallen würden.
- (4) Abs. 1 bis 3 finden Anwendung, solange und soweit die Konzessionsabgaben Netznutzern in Rechnung gestellt werden dürfen.
- (5) Auf die Konzessionsabgabenzahlungen an die Gemeinde werden von der Netzgesellschaft vierteljährliche Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 25 % des Vorjahresbetrages am Ende des abgelaufenen Quartals geleistet. Die Abrechnung der für ein Kalenderjahr zu zahlenden Konzessionsabgaben erfolgt bis spätestens Ende März des folgenden Jahres. Dabei sind die Abrechnung, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen. Die Netzgesellschaft wird die ordnungsmäßige Abrechnung der Konzessionsabgabe durch ihren Abschlussprüfer bestätigen lassen, die Gemeinde erhält eine Kopie des Testats.
- (6) Die Gemeinde erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang. Zum Eigenverbrauch zählt auch der Verbrauch der Eigenbetriebe der Gemeinde. *Sollte gemäß KAV ein höherer Satz zulässig werden, wird der Netzbetreiber den Preisnachlass entsprechend anpassen.*

§ 3

Bau und Betrieb von Verteilungsanlagen

- (1) Die Netzgesellschaft und die Gemeinde werden bei ihren Planungen und Baumaßnahmen aufeinander Rücksicht nehmen.
- (2) Die Netzgesellschaft errichtet die Verteilungsanlagen im Gemeindegebiet nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und hält diese in einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand. Sie wird die Verteilungsanlagen so planen, errichten, instand halten und betreiben, dass eine sichere und wirtschaftliche Betriebsweise möglich ist. Dabei wird sie die Belange des Umweltschutzes in angemessener Weise berücksichtigen.
- (3) Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde so rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen an den Verteilungsanlagen informieren, dass die Gemeinde ausreichend Zeit zu einer Stellungnahme hat. Die Gemeinde kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnete Interessen der Gemeinde vorliegen. Ebenso wird die Gemeinde die Netzgesellschaft rechtzeitig über beabsichtigte Baumaßnahmen informieren, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die Arbeiten der unaufschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweils anderen Vertragspartners unverzüglich nachzuholen.
- (4) Vor der Errichtung neuer und Erweiterung bestehender Verteilungsanlagen wird die Netzgesellschaft die Zustimmung der Gemeinde einholen, soweit öffentliche Verkehrswege berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Gemeinde entgegenstehen. Bei Baumaßnahmen geringen Umfangs (insbesondere Herstellung von Netzanschlüssen) genügt eine rechtzeitige Anzeige bei der Gemeinde unter Angabe des Ausführungszeitpunkts und des ausführenden Tiefbauunternehmens sowie Vorlage eines Lageplanes.
- (5) Die Gemeinde wird der Netzgesellschaft bei der Trassenfindung und der Erlangung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen für den Bau von Verteilungsanlagen sowie beim Erwerb von Grundstücken oder Rechten an Grundstücken Dritter im Gemeindegebiet unterstützen. Der Gemeinde entstehen dabei keine Kosten.
- (6) Die Netzgesellschaft hat bei Bauarbeiten die gemeindlichen Anlagen nach Weisung der Gemeinde zu sichern und wiederherzustellen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Gemeinde hinsichtlich der Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft. Die Gemeinde weist ihrerseits für sie tätige Dritte an, bei ihren Arbeiten betroffene Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entsprechend zu behandeln.
- (7) Nach Beendigung der Bauarbeiten wird die Netzgesellschaft die benutzten Grundstücke, Flächen oder Bauwerke nach Maßgabe der jeweils allgemein anerkannten Regeln der Technik wieder in den vorherigen bzw. einen gleichwertigen Zustand versetzen oder, sofern die Gemeinde es wünscht, an Stelle der Wiederherstellung eine entsprechende Entschädigung leisten. Für die von Netzgesellschaft ausgeführten Bauarbeiten gilt eine Gewährleistungsfrist von fünf Jahren. Sie beginnt mit der Abnahme der wiederhergestellten Oberflächen durch die Gemeinde, spätestens jedoch 1 Monat, nachdem der Gemeinde der Abschluss der Bauarbeiten schriftlich mitgeteilt wurde und die Gemeinde nicht widersprochen hat.
- (8) Die Netzgesellschaft führt ein Bestandsplanwerk über ihre in der Gemeinde vorhandenen Verteilungsanlagen nach einem in der Versorgungswirtschaft üblichen, aktuellen technischen Standard. Sie stellt der Gemeinde jährlich in digitaler Form eine aktualisierte Übersicht über die im Gemeindegebiet vorhandenen Verteilungsanlagen in der bei der Netzgesellschaft üblichen Form unentgeltlich zur Verfügung. Dies entbindet die Gemeinde nicht von ihrer Pflicht, vor der Ausführung von Bauarbeiten das Vorhandensein sowie die genaue Lage von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft im Amtsbereich bei dieser zu erfragen. Im Übrigen erhält die Gemeinde auf Anfrage wie jeder Dritte Auskunft über den aktuellen Leitungsverlauf an einzelnen Punkten des Versorgungsnetzes.

- (9) Die Gemeinde kann von der Netzgesellschaft die Beseitigung endgültig stillgelegter Verteilungsanlagen auf Kosten der Netzgesellschaft verlangen, soweit diese Anlagen Maßnahmen der Gemeinde erschweren oder behindern. Diese Verpflichtung gilt über die Geltungsdauer dieses Vertrages hinaus.

§ 4 Änderung der Verteilungsanlagen

- (1) Die Gemeinde kann eine Änderung der Verteilungsanlagen verlangen, sofern die Änderung im Interesse der Gemeinde liegt. Die Gemeinde wird die Netzgesellschaft von allen Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, rechtzeitig informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Gemeinde und die Netzgesellschaft stellen gemeinsam sicher, dass die jeweilige Änderung zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das gemeindliche Interesse gebotene Maß beschränkt und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.
- (2) Die Kosten für Änderungen nach Abs. 1 trägt die Netzgesellschaft, soweit sie nicht als Erschließungsbeitrag im Sinne des Baugesetzbuches oder aufgrund anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen Dritten auferlegt werden können, von Dritten bezuschusst werden oder die Gemeinde Ersatzansprüche gegenüber Dritten hat.
- (3) Wenn nicht dringlich gesicherte Verteilungsanlagen auf Grundstücken Dritter infolge planerischer Festlegungen der Gemeinde (z. B. wegen der Aufstellung eines Bebauungsplans) verlegt werden müssen, findet Abs. 2 entsprechend Anwendung, es sei denn, in einem Gestattungsvertrag ist eine abweichende Regelung getroffen.

§ 5 Haftung

- (1) Die Netzgesellschaft haftet der Gemeinde oder Dritten nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die bei der Errichtung, Änderung, Entfernung oder dem Betrieb von Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft entstehen. Soweit es hierbei auf ein Verschulden ankommt, wird die Netzgesellschaft nur dann von der Haftung frei, wenn sie fehlendes Verschulden nachweist. *Die Umkehr der Beweislast gilt nicht, wenn zeitlich nach uns weitere Baumaßnahmen durch die Gemeinde oder Dritte erfolgt sind.* Die Netzgesellschaft wird die Gemeinde von etwaigen Ansprüchen Dritter nach Satz 1 freistellen. Die Gemeinde wird die Behandlung dieser Ansprüche mit der Netzgesellschaft abstimmen. Die vorstehenden Regelungen berühren nicht die Haftungsregelungen für Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung.
- (2) Die Gemeinde haftet der Netzgesellschaft für Beschädigungen ihrer Verteilungsanlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen; die Ersatzpflicht für die Wiederherstellung der beschädigten Anlagen ist auf die dafür entstehenden Selbstkosten beschränkt.

§ 6 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag beginnt am _____ und endet am _____ (Vorschlag: 20 Jahre).
Die Gemeinde kann den Vertrag mit einer Frist von 2 Jahren jeweils zum Ablauf des fünften, zehnten und des fünfzehnten Jahres der Vertragslaufzeit kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- (2) *Die Gemeinde ist drei Jahre vor Vertragsablauf berechtigt, von der Netzgesellschaft anhand von Plänen Aufschluss über Bestand und Umfang der Verteilungsanlagen für die allgemeine Versorgung zu erhalten. Der Auskunftsanspruch umfasst insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Verteilungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen), eine fortgeschriebene Aufstellung der für diese Anlagen vereinnahmten Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse, ein Verzeichnis der örtlichen Versorgung dienenden Grundstücke der Netzgesellschaft sowie ein Konzept der Netztrennung. Sollten durch Vorgaben der Bundesnetzagentur oder durch Rechtsprechung weitere Daten zu übergeben sein, wird der Netzbetreiber diese zur Verfügung stellen.*

§ 7 Erwerb der Verteilungsanlagen durch die Gemeinde

- (1) Die Gemeinde hat das Recht, nach Ablauf des Vertrages die für den Betrieb der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen von der Netzgesellschaft zu erwerben. Will die Gemeinde von diesem Recht Gebrauch machen, teilt sie dies der Netzgesellschaft spätestens 1 Jahr vor Vertragsende schriftlich mit.

- (2) Hat die Gemeinde vor Vertragende ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so bedürfen alle ab diesem Zeitpunkt von der Netzgesellschaft beabsichtigten Investitionen im Gemeindegebiet, wenn es sich nicht um ausschließliche Fern- und Durchgangsleitungen handelt, der Zustimmung der Gemeinde.

- (3) Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 1 Satz 1 verpflichtet, alle in Abs. 1 Satz 1 genannten Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft zu erwerben. Alle übrigen Verteilungsanlagen der Netzgesellschaft verbleiben bei der Netzgesellschaft. Hinsichtlich der Anlagen, die teilweise der Versorgung der Gemeinde dienen, werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft im Rahmen des Entflechtungskonzepts eine angemessene Lösung herbeiführen.

- (4) Das Erwerbsrecht der Gemeinde ist mit allen hieraus resultierenden Rechten und Pflichten auf Dritte übertragbar.

- (5) Im Falle der Übertragung der Verteilungsanlagen nach Ablauf des Vertrages auf die Gemeinde oder auf einen von ihr bestimmten Dritten, trägt die Netzgesellschaft alle Netzentflechtungskosten (Kosten der Netztrennung und der Wiederherstellung der Versorgungssicherheit in dem bei der Netzgesellschaft verbleibenden Netz). Der neue Vertragspartner, mit dem die Gemeinde einen Wegenutzungsvertrag abgeschlossen hat, trägt alle Netzeinbindungskosten (Kosten für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgungssicherheit im Verteilnetz und zur Anbindung an das vorgelagerte Netz).

Die Entflechtung ist unter Beachtung der netztechnischen Erfordernisse so vorzunehmen, dass sich hinsichtlich der Versorgungssicherheit weder in dem von der Gemeinde erworbenen Netz noch im Netz der Netzentflechtung die Netzstruktur benachbarter Gemeindegebiete berücksichtigen, um im Rahmen des technisch und energiewirtschaftlich Möglichen eine effiziente Netzentflechtung herbeizuführen.

- (6) *Der Kaufpreis für die von der Gemeinde zu erwerbenden Verteilungsanlagen ist für die wirtschaftlich angemessene Vergütung gemäß § 46 Abs. 2 EnWG zuzüglich Umsatzsteuer. Bei der Ermittlung des Kaufpreises sind die von Anschlussnehmern, der Gemeinde oder Dritten geleisteten und noch nicht aufgelösten Ertragszuschüsse oder ähnliche Entgelte, insbesondere der Wert unentgeltlich der Netzgesellschaft von Erschließungsträgern übertragenen Anlagen, zu berücksichtigen.*
- (7) *Der Kaufpreis für die Verteilungsanlagen ist Zug um Zug gegen die Übereignung der Verteilungsanlagen zu zahlen.*
- (8) *Hinsichtlich der nach Abs. 3 Satz 2 bei der Netzgesellschaft verbleibenden Verteilungsanlagen bleiben die der Netzgesellschaft eingeräumten Rechte nach diesem Vertrag bis zu einer vertraglichen Neuregelung bestehen. Über die Einzelheiten der weiteren Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrswege werden die Gemeinde und die Netzgesellschaft eine besondere Vereinbarung abschließen; dazu gehört auch die Festlegung einer angemessenen Vergütung, soweit diese gesetzlich zulässig ist.*

§ 8 Kosten

Sämtliche Kosten, Steuern, Abgaben, die durch den Abschluss dieses Vertrages und etwaiger Nebenvereinbarungen hierzu entstehen, trägt die Netzgesellschaft.

§ 9 Zusätzliche Leistungen

- (1) *Auf Wunsch der Gemeinde wird der Netzbetreiber an der Erstellung und Umsetzung von örtlichen Energiekonzepten der Gemeinde für das Gemeindegebiet in Abstimmung mit der Gemeinde kooperativ zusammenwirken, soweit dies mit den Zielen des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts und den Bestimmungen des KAV übereinstimmt. Energiewirtschaftliche Daten stellt der Netzbetreiber im erforderlichen Umfang zur Verfügung.*
- (2) *Der Netzbetreiber vergütet notwendige Kosten und Verwaltungsbeiträge gemäß § 3 (1), 2. und 3. Konzessionsabgabenverordnung.*

§ 10 Information der Gemeinde und Netzgremium

- (1) *Die Gemeinde wird regelmäßig über wichtige und grundsätzliche Themen aus der unternehmerischen Entwicklung der E.ON Hanse AG informiert.*
- (2) *Die Gemeinde kann die Gründung eines Netzgremiums verlangen. Das Netzgremium dient der gegenseitigen Information und Optimierung der kommunalen Belangen und des Netzbetriebes im Gemeindegebiet. Die Zusammensetzung des Netzgremiums legt die Gemeinde in enger Abstimmung mit dem Netzbetreiber fest.*
- (3) *In dem Netzgremium werden unter anderem folgende Eckpunkte behandelt werden:*
 - *Bericht über den Zustand der Anlagen der E.ON Hanse und Vorstellung des Netzes anhand digitalisierter Netzpläne und Bereitstellung der Netzkarten.*
 - *Abstimmung über die Investitions- und Instandsetzungsplanung im Gemeindegebiet und Einbindung anderer Ver- und Entsorgungsträger*
 - *Abstimmung gemeinsamer Baumaßnahmen*
 - *Information über Konzessionsabgaben und Gewerbesteuer*
 - *Entwicklung und Ausbau erneuerbarer Energien im Netz*

§ 11 Allgemeine Regelungen

- (1) *E.ON Hanse kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Gemeinde auf einen Rechtsnachfolger übertragen. Die Gemeinde hat die Zustimmung zu erteilen, wenn der Rechtsnachfolger nachweislich die Gewähr dafür bietet, dass er die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten in gleicher Weise wie der bisherige Vertragspartner erfüllt und in vergleichbarer Weise örtlich und regional gebunden ist.*
- (1a) Wenn nach der Unterzeichnung dieses Vertrages ein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss im Sinne der Definition des § 17 AktG auf die Netzgesellschaft ausüben kann, steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Netzgesellschaft unterrichtet die Gemeinde unverzüglich schriftlich von der Veränderung des beherrschenden Einflusses. Die Gemeinde kann im Falle des Satzes 1 bis spätestens 6 Monate nach der Unterrichtung nach Satz 2 mit einer Frist von 24 Monaten ab Kenntnis bzw. Unterrichtung diesen Vertrag kündigen.
- (2) Sollte es der Netzgesellschaft durch Gesetz oder Verwaltungsmaßnahmen ganz oder teilweise unmöglich werden, die in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen für die von der Gemeinde eingeräumten Rechte zu erbringen, so wird die Netzgesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen der Gemeinde andere gleichwertige Leistungen gewähren, soweit die Netzgesellschaft durch den Wegfall oder die Beschränkung der genannten Vorschriften begünstigt wird. Die Art und Weise der dann zu erbringenden Leistungen wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die rechtsunwirksame Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Regelungslücke.
- (4) Bei Streitigkeiten über den Inhalt oder den Vollzug dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine gültige Einigung anstreben. Gelingt dies nicht, so entscheiden die ordentlichen Gerichte, sofern sich beide Vertragspartner nicht auf die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder auf die Einholung eines Schiedsgutachtens einigen.
- (5) Gerichtsstand ist ...
- (6) Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

Anmerkungen:

Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Mustervertrag und von der E.ON Hanse gewünschte Änderungen sind kursiv dargestellt.